

# PRÜFUNGSORDNUNG

zum Fernstudium

## SPORTMANAGER/-IN



## PRÜFUNGSORDNUNG

### § 1

#### ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Die Teilnehmer/-innen am Fernstudium Sportmanager/-in qualifizieren sich für Tätigkeiten im Berufsfeld Sportmanagement. Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, um betriebliche Aufgaben in der Funktion des Sportmanagers/der Sportmanagerin verantwortlich wahrzunehmen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Sportmanager/-in“.

### § 2

#### PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistungen des Fernstudiums Sportmanager sind 11 Onlinetests, 4 Projektstudien und 2 Abschlussklausuren. Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges sind nachfolgende Leistungen erfolgreich zu belegen:

Titel der Module	Wesentliche Leistungen für den Abschluss des Moduls
Dein Welcome-Paket der Deutschen Sportakademie	Keine
Einführung Sportmanager	Keine
Betriebswirtschaftslehre im Sport	3 von 4 Onlinetests erfolgreich bestanden, Projektstudie 1 erfolgreich abgeschlossen, am Webinar teilgenommen
Personalmanagement & Recht	1 von 2 Onlinetests erfolgreich bestanden, Projektstudie 2 erfolgreich abgeschlossen, am Webinar teilgenommen
Instrumente und Strategien der Sportvermarktung	Onlinetest erfolgreich bestanden
Medien und Kommunikation	Onlinetest erfolgreich bestanden
Management von Sportvereinen und -verbänden	Onlinetest erfolgreich bestanden, Projektstudie 3 erfolgreich abgeschlossen, an den Webinaren teilgenommen
Eventmanagement im Sport	Onlinetest erfolgreich bestanden, am Webinar teilgenommen
Digitalisierung im Sportmanagement – Strategien und Einsatzmöglichkeiten	Onlinetest erfolgreich bestanden, an den Webinaren teilgenommen
Wahlmodul 1: Fußballmanager	Projektstudie 4 erfolgreich abgeschlossen, an den Webinaren teilgenommen
Wahlmodul 2: Teammanager	Projektstudie 4 erfolgreich abgeschlossen, an den Webinaren teilgenommen
Wahlmodul 3: Manager von Sport-, Fitness- und Gesundheitsanlagen	Projektstudie 4 erfolgreich abgeschlossen, am Webinar teilgenommen

## PRÜFUNGSORDNUNG

### § 3

### ABSCHLUSSPRÜFUNG

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Abschlussklausuren. Prüfungsrelevante Inhalte und die jeweilige Prüfungsdauer sind in Absatz 2 beschrieben.
- (2) Die Abschlussprüfung umfasst folgende Inhalte:

Klausuren	Prüfungsinhalte	Prüfungsdauer
Klausur 1	<ul style="list-style-type: none"><li>• Betriebswirtschaftslehre</li><li>• Betriebliches Rechnungswesen im Sport</li><li>• Finanzierung und Controlling im Sport</li><li>• Steuern</li><li>• Personalmanagement</li></ul>	120 Minuten
Klausur 2	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grundlagen des Sportmarketing</li><li>• Sportsponsoring</li><li>• Vermarktungs- und Medienrechte im Sport</li><li>• Organisation und Finanzmanagement im Sportverein</li><li>• Marketing im Verein</li><li>• Erfolgreiche Planung und Durchführung von Sportevents</li></ul>	120 Minuten

- (3) Die Abschlussklausuren werden unter Aufsicht geschrieben und sind nicht öffentlich.
- (4) Zugelassene Hilfsmittel: Schreibzeug und ein nicht netzfähiger Taschenrechner. Die Nutzung jeglicher Art von netzfähigen elektronischen Medien ist während der Abschlussprüfung untersagt.
- (5) Sämtliche schriftlichen Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (6) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der Deutschen Sportakademie werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.
- (7) Ein Recht auf nachträgliche Klausureinsicht besteht nicht.

## PRÜFUNGSORDNUNG

### § 4 ONLINETESTS

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte der Studienbriefe dienen. Die Onlinetests befinden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung des Studienbriefes ist der jeweilige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Nicht bearbeitete Onlinetests gelten als nicht bestanden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Onlinetests ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Es müssen mindestens 9 Onlinetests erfolgreich bearbeitet werden. Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können 2 Mal wiederholt werden.

### § 5 PROJEKTSTUDIEN

- (1) Die Projektstudien 1 bis 3 beinhalten Aufgabenstellungen mit Bezug zur späteren beruflichen Praxis. Die Lösungen der Projektstudien sind in selbstständiger Arbeit anzufertigen.
- (2) Für das Thema der Projektstudie 4 reicht der/die Teilnehmer/-in nach Bearbeitung des sportmanagementspezifischen Wahlmoduls einen Themenvorschlag ein. Der Themenvorschlag muss direkten Bezug zu einer sportmanagementspezifischen Aufgabenstellung haben und in einem Zusammenhang zu dem Schwerpunkt des Wahlmoduls stehen. Die Lösungen der Projektstudien sind in selbstständiger Arbeit anzufertigen.
- (3) Nicht eingereichte Projektstudien gelten als nicht bestanden.
- (4) Die Bearbeitung der vier Projektstudien ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Alle vier Projektstudien werden benotet und sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (5) Nicht bestandene Projektstudien können in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (6) Identische Projektstudien werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Projektstudie eingereicht haben.

### § 6

#### ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG, PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ erfolgen.
- (2) Der Prüfling hat bei einer erneuten Anmeldung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er sich zu einer Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die Deutsche Sportakademie überprüft.

Die Prüfungszulassung kann verwehrt werden, wenn

- a) der Prüfling die in Absatz 1 genannte Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder
  - b) die in § 4 Absatz 4 und in § 5 Absatz 4 genannten Leistungen nicht erbracht wurden und die Zulassungsvoraussetzungen damit nicht erfüllt sind.
- (4) Die Deutsche Sportakademie kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an der Abschlussprüfung und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.
  - (5) Termine und Prüfungsorte für die Abschlussklausuren werden frühzeitig bekanntgegeben. Die Deutsche Sportakademie behält sich vor, Prüfungstermine aus wichtigen Gründen zu verschieben.
  - (6) Die Termine für schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden von der Deutschen Sportakademie festgesetzt.

## PRÜFUNGSORDNUNG

### § 7

#### VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN, NEUE FRISTSETZUNG FÜR PRÜFUNGEN

- (1) Der/Die Teilnehmer/-in kann bis zu 14 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen die Prüfung absagen oder verschieben.

Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Deutschen Sportakademie nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die Deutsche Sportakademie die Begründung an, wird dem Teilnehmer entsprechend § 6 Abs. 6 ein neuer Termin mitgeteilt. Die Ergebnisse bereits erbrachter schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen werden angerechnet.

### § 8

#### TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Stört ein Prüfling den Ablauf der Prüfung, wird er vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin bzw. von der Aufsicht führenden Person nach einmaliger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung wird dann mit „ungenügend“ bewertet.

## PRÜFUNGSORDNUNG

### § 9

#### PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Eine Klausur gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling eine Klausur mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ (fünf Punkte) ist.
- (2) Eine nicht bestandene Klausur kann innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses vom Prüfling einmal wiederholt werden.
- (3) Besteht der Prüfling die Wiederholungsklausur nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 10 unterziehen.
- (4) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

### § 10

#### MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Klausur, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten pro nicht bestandener Klausur nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsklausur und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mind. „ausreichend“ besteht.

## PRÜFUNGSORDNUNG

### § 11

## BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die zwei schriftlichen Klausuren mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind.
- die vier Projektarbeiten mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind.
- der Prüfling mit dem Wahlmodul „Fußballmanager“ gemäß § 2 an mindestens 9 Webinaren teilgenommen hat, der Prüfling mit dem Wahlmodul „Teammanager“ gemäß § 2 an mindestens 9 Webinaren teilgenommen hat, der Prüfling mit dem Wahlmodul „Manager von Sport-, Fitness- und Gesundheitsanlagen“ gemäß § 2 an mindestens 8 Webinaren teilgenommen hat.
- der Prüfling mindestens 9 Onlinetests gemäß § 2 erfolgreich bearbeitet hat.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: zu jeweils 15 Prozent aus den vier Projektstudien und zu jeweils 20 Prozent aus den zwei Abschlussklausuren.

(4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.

## PRÜFUNGSORDNUNG

- (5) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist die Abschlussprüfung endgültig (z. B. nach nicht bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung) nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

### § 12

#### UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutschen Sportakademie zukommen zu lassen.

### § 13

#### INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Sie wird den Teilnehmer/-innen der Deutschen Sportakademie zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, deren Fernstudium Sportmanager am 01.04.2022 startet.

Köln, im April 2022



Miriam Müller, Akademieleiterin  
Deutsche Sportakademie